

Lösungsskizze zur zweiten Klausur

Teil 1: Fahrt auf dem Parkplatz bis zum Baum

A. Strafbarkeit von M

I. § 316 I, II StGB

1. Tatbestand

- a. Führen eines Fahrzeugs (+)
- b. Im Verkehr?

(P) privater Parkplatz = „im Verkehr“? Nach dem Schutzzweck der Norm ist nur der öffentliche Straßenverkehr erfasst (BeckOK/Kudlich § 316 Rn. 4, 315c Rn. 4). Zwar handelt es sich bei dem Parkplatz um einen privaten Parkplatz eines Supermarktes, der zudem nachts schon geschlossen hat. Entscheidend sind jedoch nicht Eigentumsverhältnisse oder Widmung. Öffentlich ist ein Platz, wenn er „ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch tatsächlich so genutzt wird“ (BGH NSTZ 2013, 530). Der Platz ist auch zur Nachtzeit für jeden zugänglich und daher als „öffentlich“ im Sinne der Norm zu qualifizieren (vgl. OLG Düsseldorf NSTZ 2012, 326). Dass M tatsächlich ganz allein ist und niemanden gefährdet, ist irrelevant, da § 316 StGB allein eine abstrakte Gefahr verlangt (Joecks/Jäger § 316 Rn. 5), daher (+).

c. Fahruntüchtigkeit?

(+), wenn die Leistungsfähigkeit so herabgesetzt ist, dass der Fahrer den Anforderungen des Verkehrs auch bei plötzlichem Eintritt einer schwierigen Verkehrslage nicht mehr so genügen kann, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist (vgl. Fischer StGB, 65. Aufl. 2018, § 315c Rn. 4); hier unwiderleglich vermutet, da über 1,1 ‰, daher (+).

d. Aufgrund alkoholischer Getränke (+)

e. Subjektive Tatseite?

M wusste zwar von ihrer Alkoholisierung, fühlte sich aber noch fahrtüchtig, daher Vorsatz (-). Nach § 316 Abs. 2 ist aber auch strafbar, wenn der Täter im Hinblick auf seine Fahruntüchtigkeit fahrlässig handelt, insoweit daher (+).

2. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

Von Schuldunfähigkeit (3 ‰), verminderter Schuldfähigkeit (2 ‰) weit genug entfernt, als dass die Schuldfähigkeit anzusprechen wäre. Es bedürfte zur Bejahung von §§ 20, 21 eh einer Beurteilung durch einen Sachverständigen, von der im SV keine Rede ist.

3. Ergebnis: § 316 I, II (+)

II. § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 2 StGB

1. Tatbestand

- a. Führen eines Fahrzeugs im Verkehr trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit (+), s.o.
- b. Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert?

Bei § 315c handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Vorauszusetzen ist demnach ein Zustand, der auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet und den Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich macht, dass es vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht. Die andere Person oder fremde Sache muss demnach in eine unmittelbare Gefahrenzone

und dort in eine riskante Verkehrssituation geraten, sog. „Beinahe-Unfall“ (Rengier BT II, § 44 Rn. 12 f.).

- Konkrete Gefahr für das Kfz? Das Auto gehört der Mutter der M und weist einen nicht unbedeutenden Verkehrswert auf. Eine Kollision mit dem Baum, die eine erhebliche Beschädigung des Kfz zur Folge gehabt hätte, ist nur durch ein Wunder ausgeblieben (+).

(P) Ist auch das eigenhändig geführte Fahrzeug als Gefährdungsobjekt erfasst? Als notwendiges Tatwerkzeug kann das vom Täter geführte Fahrzeug nicht gleichzeitig Gefährdungsobjekt sein, denn es befindet sich denkotwendig immer in der Gefahrenzone. Zudem dürfen die vom Zufall abhängigen Eigentumsverhältnisse am geführten Kfz nicht über die Verwirklichung des Tatbestands entscheiden, die §§ 315 ff. StGB dienen gerade nicht ausschließlich dem Eigentumsschutz. Auch eine einschränkende Ansicht, die die Tauglichkeit des geführten fremden Kfz als Gefährdungsobjekt vom Vorliegen einer Einwilligung des Eigentümers abhängig machen möchte, käme vorliegend angesichts der vom zustimmenden Willen der Mutter gedeckten Benutzung des Autos durch M zum selben Ergebnis. Das geführte Auto kommt daher für den erforderlichen Gefährerfolg nicht in Betracht (-). *A.A. nur mit ausführlicher und differenzierter Argumentation vertretbar.*

- Konkrete Gefahr für den Baum? Fernliegend, dass die seitens des BGH für maßgeblich gehaltene tatbestandsspezifische Wertgrenze von 750 Euro erreicht ist (BGH NSTZ 2011, 215), daher (-).

2. Ergebnis: § 315c I Nr.1 a), III Nr. 2 StGB (-)

B. Ergebnis Teil 1

M hat sich gemäß § 316 I, II StGB strafbar gemacht.

Teil 2: Fahrt vom Baum bis L

A. Strafbarkeit von M

I. § 316 I StGB

1. Tatbestand

- a. Führen eines Fahrzeugs im Verkehr trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit (+), s.o.
- b. Subjektive Tatseite

M weiß nach ihrem Beinaheunfall, dass sie fahruntüchtig ist, daher handelt sie nunmehr mit Vorsatz.

2. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

3. Ergebnis: § 316 I StGB (+)

II. § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

- a. Führen eines Fahrzeugs im Verkehr trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit (+), s.o.
- b. Konkrete Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Leib oder Leben?

- Konkrete Gefahr für Leib oder Leben des L? Nur durch ein Gegenlenken der M in letzter Sekunde konnte eine Frontalkollision der beiden Fahrzeuge verhindert werden. Eine solche kann selbst bei vergleichsweise niedrigen Geschwindigkeiten zu erheblichen Verletzungen der Fahrzeuginsassen führen. Daher liegt eine konkrete Gefahr vor.
- Konkrete Gefahr für Kfz des L?

(P) Gefährdung einer Sache von bedeutendem Wert? Ein bedeutender Wert kann ab einer Wertgrenze von 750 Euro angenommen werden (BGH NSTZ 2011, 215; a.A. Sch/Sch/Heine/Bosch Vor § 306 Rn. 15: 1300 Euro; Joecks/Jäger § 315c Rn. 25: 1200 Euro; MüKo/Pegel § 315c Rn. 96: 1000 Euro). Der neue Porsche des L überstieg die Wertgrenze sicher. Nicht ausreichend ist allerdings, wenn eine wertvolle Sache nur geringfügig gefährdet wird. Daher ist auch für den Gefährdungsschaden zu verlangen, dass er mindestens 750 Euro beträgt (Sch/Sch/Heine/Bosch Vor § 306 Rn. 15; vgl. auch BGH NSTZ 2010, 216). Der letztendlich eingetretene Schaden lag in Höhe von 500 Euro zwar unterhalb der maßgeblichen Wertgrenze von 750 Euro. Entscheidend ist jedoch der Gefährdungsschaden, für den die vollständige Realisierung der konkreten Gefahr hypothetisch zugrunde zu legen ist („Eskalationsgefahr“, vgl. LG Heilbronn, Beschluss vom 14.08.2017 – 8 Qs 39/17 m. zust. Anm. Kudlich JA 2018, 74). Der tatsächlich eingetretene Schaden kann geringer ausfallen (BGH NSTZ 2010, 216). Auch wenn eine Frontalkollision gerade noch abgewendet werden konnte, ist der tatsächlich entstandene Schaden angesichts der Umstände – knapp vermiedener Frontalcrash, Touchieren der beiden Fahrzeuge bei beträchtlicher Geschwindigkeit – lediglich einer außergewöhnlich glücklichen Fügung zu verdanken. Bereits ein etwas heftigerer Lackschaden hätte den maßgeblichen Wert sicher überstiegen. Mithin war der konkret drohende Schaden weitaus höher als der tatsächlich eingetretene, daher (+).

- Konkrete Gefahr für Kfz der M: (-), s.o.

c. Gefahrezusammenhang (+)

d. Subjektive Tatseite

Vorsatz hinsichtlich Fahruntüchtigkeit (s.o.); hinsichtlich des eingetretenen Gefahrerfolgs liegt Fahrlässigkeit vor. M verwirklicht somit die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination i.S.d. § 315c I, III Nr. 1 StGB.

2. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

3. Ergebnis: § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 StGB (+)

B. Ergebnis Teil 2

M hat sich gemäß § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 StGB strafbar gemacht; § 316 I StGB tritt dahinter im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

Teil 3: Weiterfahrt nach dem Unfall bis zur Panne

A. Strafbarkeit von M

I. § 316 I StGB (+), s.o.

II. § 142 I Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

a. Unfall im Straßenverkehr: eingetretener Sachschaden am Pkw des L (+)

b. Wartepflicht

M ist Unfallbeteiligter im Sinne der Legaldefinition in § 142 V StGB (+)

c. Tathandlung: Sich-Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 I Nr. 1?

Mit L ist eine zur Feststellung bereite Person anwesend. *Da zur Durchsetzung eines möglichen Schadensersatzanspruchs der Mutter gegenüber M wegen des eigenen Kfz kein Warten am Unfallort erforderlich ist, ist M insofern nicht wartepflichtig (Joecks/Jäger § 142 Rn. 31).*

(P) Verlassen nach wenigen 100 Metern? Nachdem sie vorerst zum Stehen gekommen war, fährt M unvermittelt weiter. Da sie allerdings nach nur wenigen hundert Metern defektbedingt liegenbleibt, stellt sich die Frage, ob sie sich tatsächlich von der Unfallstelle entfernt hat. Eine festgelegte räumliche Distanz, die es für ein Sich-Entfernen mindestens zu überwinden gilt, existiert nicht. Maßgeblich soll sein, ob sich der Täter noch in Sichtweite des Unfallorts und der dort befindlichen feststellungsbereiter Personen aufhält. M ist um eine Kurve gefahren und befindet sich außerhalb der Sichtweite des F. Durch die kurze Weiterfahrt hat sie sich somit ihrer Anwesenheitspflicht entzogen und die erforderlichen Feststellungen zur Sicherung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen zugunsten des Geschädigten unmöglich gemacht. Die Tathandlung ist daher vollendet.

d. Vorsatz

M hatte den Unfall realisiert und war sich zum Zeitpunkt des Sich-Entfernens auch der Anwesenheit des L bewusst.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Die Schuld entfällt nicht infolge Unzumutbarkeit wegen für M bestehenden Strafverfolgungsgefahren. Denn diese betreffen Straftaten (§§ 315c, 316), die mit dem Unfallgeschehen in direktem Zusammenhang stehen.

4. Ergebnis: § 142 I Nr. 1 StGB (+)

B. Ergebnis Teil 3

M hat sich gemäß § 316 I und § 142 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander in Tateinheit.

Teil 4: Abschleppen

A. Strafbarkeit von M

I. § 316 I StGB

1. Tatbestand

a. Führen eines Kfz

(P) Führen eines Fahrzeuges bei bloßen Lenkbewegungen während eines Abschleppvorganges?

Dagegen könnte sprechen, dass der Motor des Pkw nicht durch M angelassen wurde, sie nur eine begrenzte Möglichkeit hat, die Geschwindigkeit der Fortbewegung zu beeinflussen und das Fahrzeug damit nicht eigenmächtig beherrscht. Allerdings muss ein Fahrzeugführer nicht sämtliche für die Fortbewegung erforderlichen Funktionen selbst ausüben, solange er im Rahmen einer Aufteilung der notwendigen Betriebsfunktionen einzelne wesentliche Tätigkeiten eigenverantwortlich übernimmt (vgl. BGHSt 36, 341, 343 ff.; SK/Wolters § 315c Rn. 6). Hierzu zählt das Lenken. Ohne den Straßenverlauf nachvollziehende Lenkbewegungen des hinteren Fahrzeugführers wäre ein kontrolliertes Abschleppen durch Seil nicht möglich. Daher (+).

b. Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit

(+), auch für das Führen eines abgeschleppten Wagens gilt bezüglich der Fahruntüchtigkeit die gleiche von M überschrittene BAK-Grenze (BGHSt 36, 341).

c. Vorsatz (+), s.o. Insbesondere ist der Vorsatz hinsichtlich des Führens eines Kraftfahrzeugs zu bejahen, weil M die tatsächlichen Umstände bekannt waren. Ein möglicher Subsumtionsfehler der M ändert am Bestehen eines Vorsatzes nichts.

2. Ergebnis: § 316 I StGB (+)

II. Ergebnis für M

M hat sich gemäß § 316 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von K

I. §§ 316 I, 25 II StGB

1. Tatbestand

K führt den Abschleppwagen. Sie selbst war jedoch nüchtern und fahrtüchtig. Daher kann offenbleiben, ob trotz des Charakters des § 316 StGB als eigenhändiges Delikt K als Mittäter mitwirken kann, indem sie Teilfunktionen, die für die Fortbewegung des Fahrzeugs essenziell sind, mit eigener Hand verrichtet (vgl. BGHSt 13, 226, 227). Denn die Fahruntüchtigkeit der M würde ihr auch bei Bejahung einer Mittäterschaft nicht zugerechnet werden (*Blum SVR 2015, 130, 132*).

2. Ergebnis: §§ 316 I, 25 II StGB (-)

II. §§ 316 I, 27 StGB

1. Tatbestand

a. Teilnahmefähige Haupttat?

(+), M wusste um die eigene Fahruntüchtigkeit und beging § 316 somit vorsätzlich, s.o.

b. Hilfe-Leisten

Die erneute Trunkenheitsfahrt wurde durch den Abschleppvorgang erst ermöglicht.

Allerdings zählt das Abschleppen von defekten Fahrzeugen für K als Inhaberin einer Kfz-Werkstatt zum beruflichen Tätigkeitskreis.

(P) Beihilfe durch neutrale Handlung? *Das Problemfeld der neutralen Beihilfe kann an verschiedenen Stellen im Deliktsaufbau angesprochen werden (Hilfe-Leisten, Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit).*

- Ansicht 1: keinerlei Einschränkungen, § 27 gelte für jedermann (+)
- Ansicht 2: tatbestandlicher Ausschluss alltäglicher bzw. berufstypischer Handlungen über die Figur der Sozialadäquanz (-)
- Ansicht 3: bei berufstypischen Handlungen fehlt es im Rahmen der objektiven Zurechnung an der Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos (-)
- Ansicht 4: Güterabwägung zwischen dem strafrechtlich angestrebten Rechtsgüterschutz und den grundrechtlich gewährleisteten Freiheitsphären (Art. 2 I, Art. 12 GG). Je gewichtiger das tangierte Rechtsgut, desto stärker ist Handlungsfreiheit einzuschränken. Konkretisierung über Katalog des § 138 StGB: Bei Katalogtaten des § 138 StGB überwiegt Rechtsgüterschutz, bei nicht aufgeführten Delikten die Allgemeine Handlungs- bzw. Berufsfreiheit. § 316 nicht in Katalog aufgenommen, daher nach dieser Ansicht (-)
- Ansicht 5: Maßgeblich ist die subjektive Vorstellung des Gehilfen. Bei sicherer Kenntnis der Verwendung der Unterstützungshandlung zu deliktischen Zwecken, stellt sich Hilfeleistung als Solidarisierung dar und verliert Alltagscharakter. Keine strafbare Beihilfe hingegen bei bloßer Vorahnung. Vorliegend sichere Kenntnis der K von der folgenden Fahrzeugführung durch M im fahrtüchtigen Zustand, daher (+)
- Streitentscheid: (+/-)

- c. Vorsatz (+)
- 2. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)
- 3. Ergebnis: §§ 316 I, 27 StGB (+/-)

III. §§ 142 I Nr. 1, 25 II StGB

(Sukzessive) Mittäterschaft der K an der Unfallflucht der M scheidet von vornherein aus, da K selbst nicht wartepflichtig war (Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 142 Rn. 82).

IV. §§ 142 I Nr. 1, 27 StGB

1. Tatbestand

- a. Teilnahmefähige Haupttat (+), vorsätzliches Sich-Entfernen der M vom Unfallort, s.o.
- b. Hilfe-Leisten

Durch das Abschleppen verhalf K der M dabei, sich endgültig aus der näheren Umgebung des Unfallortes zu entfernen. Jedoch befand sich M bereits außer Sichtweite des feststellungsbereiten L, als K sie antraf, die Haupttat war mithin bereits vollendet, s.o., aber – da sich M noch in Nähe der Unfallstelle befand – noch nicht beendet.

(P) Sukzessive Beihilfe?

- Ansicht 1: Generell abzulehnen wegen Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot gemäß Art. 103 Abs. 2 GG. Außerdem wird Abgrenzbarkeit zu den Anschlussdelikten erschwert; demzufolge (-)
- Ansicht 2: Grundsätzlich kann auch in der Phase nach Vollendung und vor Beendigung der Tat eine andauernde Rechtsgutsverletzung gefördert oder vertieft werden, wenn sich die Hilfe noch auf ein tatbestandsmäßiges Verhalten bezieht. Inwieweit im Rahmen des § 142 die Förderung weiterer Absatzbewegungen des Täters noch eine strafbare Unterstützung des tatbestandsmäßigen Verhalten darstellt, ist wiederum umstritten:
 - Das „Sich-Entfernen“ kann als einheitliche Absatzbewegung vom Unfallort weg und damit auch die Fortsetzung einer zunächst unterbrochenen Distanzierung als tatbestandsmäßiges Verhalten verstanden werden. Mit Blick auf das Rechtsgut des privaten Feststellungsinteresses käme eine materielle Beendigung erst in Betracht, wenn sich der Unfallbeteiligte bereits so weit vom Unfallort entfernt hat, dass eine Zuordnung des Flüchtigen zum Unfallgeschehen ausgeschlossen ist (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2017, 355). Vor diesem Zeitpunkt erschwert die Förderung weiterer Absatzbewegungen die Chancen für eine nachträgliche Aufklärung (MüKo/Zopfs § 142 Rn. 124). M hatte sich erst wenige hundert Meter von der Unfallstelle entfernt und hätte sich aufgrund des auftretenden Defekts ihres Fahrzeugs auch nur mühsam weiter entfernen können. Da nachts wenig Verkehr herrscht, hätte ein vorbeifahrender Dritter ihr defektes Fahrzeug leicht mit dem ramponierten Fahrzeug des L in Zusammenhang bringen können. Erst durch das Abholen durch K wurde die offensichtliche Unfallverwicklung der M verdeckt; demzufolge (+)
 - Sobald sich der Täter bereits außerhalb der Unfallstelle befindet, bezieht sich die Unterstützung einer weiteren räumlichen Distanzierung nicht mehr ausreichend auf das tatbestandsmäßige Verhalten, sondern fördert lediglich eine „außertatbestandliche“ Beendigung (Lackner/Kühl/Heger, StGB, 29. Auflage 2018, § 142 Rn. 40; Hecker JuS 2017, 1125, 1127); demzufolge (-)

- Streitentscheid: (+/-) *Sofern eine sukzessive Beihilfe bejaht wird, ist wiederum auf das (P) „Beihilfe durch neutrale Handlung“ einzugehen und entsprechend der obigen Entscheidung zu lösen. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.*

2. Ergebnis: § 142 I Nr. 1, 27 StGB (+/-)

V. § 258 I Var. 1 StGB

1. Tatbestand

a. Strafbare Vortat eines anderen

(+): § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 StGB und § 316 I StGB (Fahrt vom Baum bis L) durch M

b. Vereiteln der Bestrafung

Durch das Abschleppen des Fahrzeugs wurde eine Verfolgung der Taten laut Sachverhalt verhindert. Fraglich ist, ob man von einem rechtlich missbilligten und daher objektiv zurechenbaren „Vereiteln“ auch sprechen kann, wenn der Täter die Vereitelungshandlung berufsmäßig und daher sozial adäquat begeht.

(P) Berufstypische Handlungen als Vereitelung? Entsprechend den Überlegungen zur neutralen Beihilfe ist auch hier zu überlegen, ob das Abschleppen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der K den Tatbestand erfüllt.

- Ansicht 1: Ein sicher zum Vereitelungserfolg führendes Verhalten ist nur dann nicht tatbestandsmäßig, wenn der Gesetzgeber die Gefahr einer Strafvereitelung erkennbar duldet. Das sei allein bei Strafverteidigern wegen ihrer prozessualen Rechte der Fall, nicht aber bei anderen Berufsgruppen (NK/*Altenhain* § 258 Rn. 27); danach (+)
- Ansicht 2: Auch eine wissentliche Vereitelung ist von der Berufsfreiheit geschützt, es besteht keine Pflicht, sich gegenüber einem Straftäter anders zu verhalten als üblich (SK/*Hoyer* § 258 Rn. 25); danach (-)
- Streitentscheid: (+/-) *Eine Wiedergabe der verschiedenen Ansichten wird nicht verlangt. Es ist bereits zu honorieren, wenn das Problem erkannt und sich in sinnvoller Art und Weise damit auseinandergesetzt wird. Sofern ein Vereiteln bejaht wird:*

c. Subjektive Tatseite

§ 258 I StGB verlangt Wissentlichkeit oder Absicht, bedingter Vorsatz reicht nicht. K weiß jedoch vom alkoholbedingten Unfall mit L und dass sie mit dem Abschleppen eine Verfolgung Ms verhindern wird. Der Wissentlichkeit steht nicht entgegen, dass sie primär abschleppt, weil es ihr Beruf ist; daher Wissentlichkeit (+)

2. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

3. Strafausschließungsgrund, § 258 V, VI StGB (-)

4. Ergebnis: § 258 I Var. 1 StGB (+/-)

*Eine Strafbarkeit der M wegen Anstiftung zur Strafvereitelung der K würde jedenfalls aufgrund der mit § 258 V StGB vergleichbaren notstandsähnlichen Konfliktlage bei einer selbstbegünstigenden Anstiftung zur Strafvereitelung scheitern. Ein Vortäter kann demnach nicht nach §§ 258, 26 StGB bestraft werden, wenn er einen nicht an der Vortat Beteiligten zu einer Strafvereitelung zu seinen Gunsten anstiftet (Joecks/Jäger §§ 258, 258a Rn. 10; NK/*Altenhain* § 258 Rn. 71).*

C. Ergebnis Teil 4

M hat sich gemäß § 316 I StGB strafbar gemacht. K hat sich nach e.A. gemäß §§ 316 I, 27 und § 142 I Nr. 1, 27 sowie § 258 I Var. 1 StGB strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander in Tateinheit, § 52. Nach a.A. bleibt K straflos.

Teil 5: Manipulationen am Kennzeichen

A. Strafbarkeit von M

I. § 267 I Var. 2 StGB durch Aufkleben der Anti-Blitzerfolie

1. Tatbestand

a. Urkunde

Eine Urkunde ist jede dauerhaft verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und die ihren Aussteller erkennen lässt.

(P) Urkundenqualität des Kennzeichens

- e.A.: Urkunden sind nur aus sich selbst heraus verständliche Schriftstücke (*Schmidhäuser* BT, Rn. 14/10). Dem Kfz-Kennzeichen kann unmittelbar kein Inhalt entnommen werden, danach Urkunde (-)
- h.M.: Der Urkundenbegriff des § 267 StGB ist aber gerade nicht auf Schriftstücke beschränkt. Zwar verkörpern nur Kfz-Kennzeichen, Zulassungsstempel und Fahrzeug zusammen den Inhalt, das Fahrzeug sei für denjenigen, der im Fahrzeugregister als Halter eingetragen ist, zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Da Kennzeichen und Fahrzeug aber fest miteinander verbunden sind, handelt es sich insoweit um eine *zusammengesetzte Urkunde*, die Urkunde i.S.d. § 267 StGB ist (BGH NJW 2000, 229 m. zust. Anm. *Martin* JuS 2000, 408; *Baier* JuS 2004, 56 f.). Aussteller des Kennzeichens ist die amtliche Zulassungsstelle, die durch den Stempel auf dem Kennzeichen auch erkennbar ist. Urkunde daher (+)

b. Verfälschen

(P) Verfälschen durch Anti-Blitzfolie?

Fraglich ist, ob M den gedanklichen Inhalt der Urkunde nachträglich verändert hat. Da die Folie durchsichtig ist, ist der Inhalt, das Fahrzeug sei auf den im Register eingetragenen Halter zugelassen, nach wie vor unverändert zu entnehmen. Ein Verfälschen könnte allein dann angenommen werden, wenn der zusammengesetzten Urkunde auch der Inhalt entnommen werden kann, das Kennzeichen befindet sich dauerhaft in ordnungsgemäßem, dem § 10 Abs. 2 FZV entsprechenden Zustand (so OLG Düsseldorf NJW 1997, 1793). Die einmal erfolgte Zulassung enthält jedoch keine Aussage darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen auch weiterhin bestehen. Die Zulassungsstelle wird dafür schon mangels Überprüfungsmöglichkeiten keine Gewähr geben können und wollen. Anderenfalls würde das am Kfz angebrachte Kennzeichen auch den Inhalt haben, nicht verschmutzt zu sein, was die Zulassungsstelle höchstens für den Moment der Zulassung, aber nicht für die Zukunft bestätigen können wird (*Baier* JuS 2004, 56, 57). Die Urkunde enthält daher keine Aussage über die *fortdauernde* Konformität mit § 10 FZV (BGH NJW 2000, 229 f.; *Krack* NSTZ 1997, 602; *Baier* JuS 2004, 56, 57). Selbst wenn man eine solche Aussage annähme, wird der Gedankeninhalt der zusammengesetzten Urkunde durch die Folie nicht verändert, sondern lediglich partiell nicht sichtbar gemacht. Es wird daher nur die Gebrauchsfähigkeit, nicht aber der Bedeutungsgehalt verändert; Verfälschen daher (-)

Sofern ein Verfälschen bejaht werden sollte, dürfte jedenfalls die Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr zu verneinen sein, da die Manipulation auf dem Blitzerfoto offensichtlich ist und Radargeräte selbst nicht getäuscht werden können (ausf. Baier JuS 2004, 56, 57).

2. Ergebnis: § 267 I Var. 2 StGB (-)

II. § 274 I Nr. 1 StGB durch Aufkleben der Anti-Blitzerfolie

1. Tatbestand

a. Urkunde

Kennzeichen und Kfz (+), s.o.

Beweisführungsrecht muss einer anderen Person als M zustehen (+), normierte Pflicht zur sichtbaren Anbringung, Vorführungspflicht gegenüber Zulassungsstelle und Funktion in Verkehrsüberwachung räumen Beweisführungsrecht mit dem Kfz-Kennzeichen als Urkunde auch anderen Personen ein.

b. Beschädigung

Beschädigung meint grundsätzlich die Beeinträchtigung des Beweiswertes der Urkunde. Diesbezüglich ließe sich argumentieren, dass die angebrachte Folie die Erkennbarkeit des Kennzeichens in einer für die Verkehrsüberwachung essenziellen Situation ausschließt und den Beweiswert des Kennzeichens damit aufhebt. Letztlich gerät eine solche Auslegung des bloßen Aufklebens ohne wirkliche Substanzverletzung als „Beschädigen“ aber in Konflikt mit der Wortlautgrenze (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1983, 2341). *Daher scheidet auch eine Strafbarkeit nach § 303 StGB aus.*

c. Unterdrückung

Liegt vor, wenn Benutzung der Urkunde als Beweismittel dem Beweisführungsberechtigten vorübergehend vorenthalten wird.

- Ansicht 1: Die Lesbarkeit bleibt auch nach Anbringen der Folie erhalten, so dass das Kennzeichen in vielen Fällen ein taugliches Beweismittel verbleibt. Nur im Hinblick auf eine spezielle Beweisführungssituation ist die Nutzbarkeit der Urkunde beeinträchtigt, daher (-)
- Ansicht 2: Der Zweck der angebrachten Folie bezieht sich gerade auf die Abwehr der in der Praxis durchaus relevanten Ahndung von Geschwindigkeitsübertretungen. Dieser Beweis soll gezielt vereitelt werden, daher (+)
- Streitentscheid
Die Studierenden können sich hier zugunsten einer der beiden Ansichten aussprechen. Schon die Problematisierung der Tathandlung ist entsprechend zu honorieren. Die Annahme einer Unterdrückung verlangt die anschließende Prüfung des subjektiven Tatbestandes.

d. Subjektive Tatseite

Vorsatz (+)

Nachteilzfügungsabsicht (-): Ausreichend ist dolus directus 2. Grades (BGH NStZ 2010, 333; a.A. SK/Hoyer § 274 Rn. 26). Nachteil ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte: In Betracht kommt allein die Vereitelung eines potenziellen staatlichen Bußgeldanspruchs. Fraglich ist daher, ob der Staat ein „anderer“ im Sinne der Vorschrift sein kann. Dagegen spricht, dass die Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs von anderen Normen erfasst wird, die jeweils die Straflosigkeit von Selbstbegünstigungen regeln (s. § 258 V StGB). Dies würde umgangen und die Vereitelung der Verfolgung bloßer Ordnungsverstöße in Kriminalunrecht umgedeutet (vgl. auch Joecks/Jäger § 274 Rn. 23; Sch/Sch/Heine/Schuster § 274 Rn. 16; BGH NStZ-RR 2011, 276, 277); a.A. vertretbar (siehe in diese Richtung BGH NStZ-RR 2012, 343).

2. Ergebnis: § 274 I Nr. 1 StGB (-)

B. Ergebnis Teil 5

M hat sich nicht strafbar gemacht. *Die Prüfung einer Strafbarkeit nach §§ 258, 22 StGB erscheint eher fernliegend (es geht nicht um eine Strafe, ferner eine Selbstbegünstigung). Die Prüfung von*

§§ 268 I Nr. 1, III, IV, 22 StGB wegen des im Falle einer Radarkontrolle „verfälschten“ Blitzerfotos wird nicht verlangt. Die Handlung wäre ohnehin nicht tatbestandsmäßig. Es handelt sich nur um eine „täuschende Beschickung“, da zwar das Ergebnis der Aufzeichnung beeinträchtigt wird, aber kein störender Einfluss auf die Funktionsweise des Geräts genommen wird (Joecks/Jäger § 268 Rn. 25 m.w.N.).

Gesamtergebnis und -konkurrenzen

M hat sich gemäß § 316 I, II und § 315c I Nr. 1a), III Nr. 1 sowie §§ 316 I; 142 I Nr. 1; 52 und § 316 I StGB strafbar gemacht. Zwar besteht zwischen mehreren Gefährdungslagen auf einer Fahrt Tateinheit. Ein neuer Tatentschluss und damit Tatmehrheit liegt allerdings vor, wenn infolge eines Unfalls ein neuer Tatentschluss zur Unfallflucht gefasst wird (Joecks/Jäger § 315c Rn. 35). Zwischen § 142 und den zum Unfall führenden §§ 316, 315c besteht Tatmehrheit (Joecks/Jäger § 142 Rn. 102). Da M nach jedem Vorfall anhält und sich neu zur Tat entschließt, ist auch insoweit Tatmehrheit anzunehmen.

Nach e.A. hat sich K gemäß §§ 316 I, 27; 142 I Nr. 1, 27; 258 I Var. 1; 52 StGB strafbar gemacht. Nach a.A. bleibt K straflos.